

Es kann zwar Nichts dagegen eingewendet werden, wenn die Bank sich §. 46 für den Fall, daß die ihr schuldigen Renten zum Verfalltage nicht pünktlich entrichtet werden, von dem Schuldner vom Verfalltage an Zinsen von der rückständigen Rente stipulirt, da dies Sache des freien Vertrags zwischen dem Vereine als Gläubiger und dem Schuldner ist, und der Vereine bei ausbleibender Rentenzahlung zu Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vielleicht ein Darlehn aufnehmen, oder seine Reservefonds angreifen muß, deren Zinsen bereits ihre planmäßige Bestimmung haben. Ebenso dürfte der Bank dann, wenn sie im Executionswege zu den ihr gebührenden Renten beziehentlich mit Verzugszinsen nicht gelangen kann, das Recht zuzugestehen sein, auf Sequestration anzutragen, den Sequester selbst zu wählen, ihn der Behörde vorzustellen und die Sequestration auf eigene Rechnung, Gefahr und Vertretung zu führen, bis sie befriedigt ist. Dieses letztere jedoch nur dann und so lange, als nicht mit dem Erheben anderer rechtlicher Forderungen von Seiten Dritter Concursum zum Vermögen des Bankschuldners eintritt, oder als nicht auch außerhalb des Concurses ein dritter Berechtigter bei dem Gericht Sequestration ausgebracht hat. In diesem letztern Falle, wie im Falle des Concurses, würde die Bestellung eines Sequesters nur dem ordentlichen Richter nach gesetzlichen Vorschriften zustehen können. Sobald also in diesen Fällen mit oder ohne Concursum gerichtliches Einschreiten erfolgt, würde die Anlegung der Sequestration von Seiten der Bank und die Forderung von Zinsen vom Rückstande nicht statthaft sein. Die Deputation beantragt daher,

daß dem Creditvereine zwar außerhalb des Concurses und außer dem Falle gerichtlichen Einschreitens gegen den Schuldner zugestanden werden möge, sich Zinsen wegen rückständiger Renten zu stipuliren und Sequestration anzulegen, nicht aber in den letztgedachten beiden Fällen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über den Gegenstand spricht, so erlaube ich mir die Frage an die Kammer: ob sie dem Antrage ihrer Deputation zu 9 beistimmen kann? — Es hat sich Niemand dagegen erhoben. —

Referent v. Friesen: Nun heißt es im Berichte:

10. Wenn das leipziger Statut ferner §. 48 bestimmt, daß die Hypotheken der Bank nicht durch Zahlung an sich, sondern nur durch ausdrückliche Relaxation und Cassation (Löschung), mithin auch nicht durch successive Amortisation erlöschen, so ist und bleibt das Erstere ohnedies gesetzlich, das Andere aber eine natürliche Folge des Planes der Amortisation, welchen der leipziger Creditverein adoptirt hat, und vermöge welchen die Schuld des Bankschuldners, auch wenn er keine außerordentliche Abschlagszahlung leistet, schon durch die bloße jährliche Rentenzahlung in bestimmter Zeit getilgt wird.

Wenn aber ferner dieselbe Paragraphe verlangt, daß die Hypotheken der Bank auch nicht durch nothwendige Subhastation der verpfändeten Grundstücke erlöschen, vielmehr auf jeden dritten Besitzer derselben unter den in der Erl. Proc. Ordn. ad tit. XLII. §. 8 genannten oneribus nach ihrem vollen Nennwerthe übergehen, so ist dies zwar eine Abweichung vom gemeinen Rechte, aber eine solche, welche nach dem Dafürhalten der Deputation einem Creditvereine, in dessen Plane es liegt, die Schuld des Einzelnen allmählig durch bloße Rentenzahlung abzuwickeln, nicht zu versagen sein dürfte. Im nothwendigen Zusammenhange hiermit steht es, daß, wie §. 50 des leipziger Statuts im Anfange enthält, die der Bank schuldigen Renten auch während des Concurses und während einer gerichtlich angelegten Sequestra-

tion, gleichwie andere onera realia, aus den Einkünften des Pfandgrundstücks fortzuentrichten sind.

Hierbei bedarf es kaum der Erwähnung, daß Staatsabgaben und andere dringliche Lasten, wie sie in der Erl. Proc. Ordn. ad tit. XLII. §. 8 erwähnt sind, ingleichen die Concursum- und gerichtlichen Sequestrationskosten der Rentenzahlung vorzuziehen haben, und die Bank hierdurch um so weniger gefährdet werden kann, als sie, wie das leipziger Statut §. 26 und 27 beabsichtigt, dringliche Lasten der gedachten Art, nach einem gewissen Capitalwerthe angeschlagen, ohnedies von dem Bruttohypothekenwerthe des Pfandgrundstücks in Abzug bringt, und ihr Darlehn nur nach dem reinen Hypothekenwerthe bemisst, mithin der Capitalwerth der vorgehenden Lasten von der Hypothek der Bank gar nicht betroffen wird. Die Deputation findet es daher unbedenklich und nothwendig, dem Creditvereine zuzugestehen,

daß die Hypotheken der Bank und die derselben schuldigen jährlichen Renten durch nothwendige Subhastation nicht erlöschen, und daß die letztern auch während eines Concurses oder einer gerichtlichen Sequestration, jedoch dann ohne Verzugszinsen und unbeschadet der Rechte der Staatsabgaben und anderer vorgehender dringlicher Lasten, sowie der Concursum- und Sequestrationskosten, aus den Einkünften des Pfandgrundstücks fortzuentrichten seien.

Prinz Johann: Was den Punkt betrifft, daß die Hypotheken der Bank und die derselben schuldigen jährlichen Renten durch nothwendige Subhastation nicht erlöschen, so kann ich nicht leugnen, daß ich gegen denselben Bedenken habe. Es scheint eine Ausnahme von dem allgemeinen Hypothekenrecht zu sein, die nicht nothwendig ist. Sie scheint mir nämlich darum nicht nöthig, weil kein Theil, der dabei interessirt ist, Etwas gewinnt; die Bank wird nicht geschützt, daß man nicht zu viel Capitalien kündige, denn es kann der Käufer jeden Tag kündigen. Aber auch der Käufer hat kein Interesse, daß die Schuld stehen bleibe; denn er kann sich ja mit der Bank vernehmen und die Schuld stehen lassen, er kann ja auch auf Pfandbriefe Geld nehmen, also auch er ist unbetheiligt. Dagegen habe ich bei Einführung der neuen Hypothekenordnung einige Bedenken, wenn jener Grundsatz durchgehends angenommen wird. Es wird, wenn man das Hypothekenbuch einsieht, wo ich mir erlaube, mich nur auf das vorhandene Schema zu berufen, wenn es zur nothwendigen Subhastation gekommen ist, nicht weiter nachgesehen zu werden brauchen, höchstens bei eisernen Capitalien. Ist aber eine Ausnahme gemacht in Bezug auf einen gewissen Theil, wo die Hypotheken stehen bleiben, so wird eine sorgfältige Durchsicht nothwendig werden. Dann habe ich das Bedenken, daß solche Bestimmungen in der Oberlausitz, wo keine planmäßige Tilgung stattfindet, weniger nöthig sind. Ein Ausnahme dem Einen gewähren und dem Andern nicht, scheint mir nicht zweckmäßig, und ich erlaube mir den Antrag, daß an die Stelle des Deputationsgutachtens gesetzt werde: „Der Staatsregierung zur Erwägung zu stellen, ob der Wegfall der Bestimmung, daß die Hypotheken der Bank und die derselben schuldigen jährlichen Renten durch nothwendige Subhastation nicht erlöschen, nicht zweckmäßig und dem Vertrauen selbst unnachtheilig erscheinen“.